



Beitragsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen in Deutschland e.V.

Stand: 11.10.2023

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beruhen auf § 5 Satz 2 der Satzung der BSD e.V. in der Fassung vom 11. Oktober 2023 und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 15. Oktober 2023 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden mit dem Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Höhe des Beitrags

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Höhe von 25,00 EURO zu entrichten:
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) In begründeten Fällen kann einem Mitglied auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.